

SATZUNG

der Ortsgemeinde Sembach über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20. März 2017

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Sembach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis:

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- II. Urnengemeinschaftsgräber
- III. Urnenwiesengrabstätten
- IV. Ausheben und Schließen der Gräber
- V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- VI. Benutzen der Leichenhalle
- VII. Sonstige Gebühren

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.05.1987 und die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 07.02.2008 außer Kraft.

Sembach, den 20. März 2017



(Fritz Hack)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Enkenbach-Alsenborn, den 20. März 2017



(Andreas Alter)
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Sembach

I. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) Einzelgrabstätten

bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	175,00 EURO
ab vollendetem 5. Lebensjahr	200,00 EURO
 - bb) Doppelgrabstätten 400,00 EURO
 - cc) jede weitere Grabstätte in die Breite 200,00 EURO
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) Einzelgrabstätten 15,00 EURO
 - bb) Doppelgrabstätten 30,00 EURO
 - cc) jede weitere Grabstätte in die Breite 15,00 EURO
 - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe b) erhoben. Sie kann für einen Zeitraum von 10, 15, 20 oder 25 Jahren beantragt werden.
-
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) 150,00 EURO
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 10,00 EURO
 - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe b) erhoben. Sie kann für einen Zeitraum von 10, 15, 20 oder 25 Jahren beantragt werden.

II. Urnengemeinschaftsgräber

Gebühr für Urnengemeinschaftsgräber (Anonyme Gräber) zuzüglich der in V, VI und VII aufgeführten Gebühren 500,00 EURO

III. Urnenwiesengräber

Gebühr für Urnenwiesengrabstätte zuzüglich der in V, VI und VII aufgeführten Gebühren 650,00 EURO

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Wahlgräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) Einzelgrabstelle

bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 EURO
vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	500,00 EURO
 - b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung 500,00 EURO
 - für jede weitere Bestattung 500,00 EURO
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 140,00 EURO

2. Urnenwahlgräber, Urnengemeinschaftsgräber, Urnenwiesen-
gräber (§§ 15, 16, 17 der Friedhofssatzung) 140,00 EURO
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen
wird ein Zuschlag berechnet von den tatsächlich anfallenden Kosten (Über-
stunden- und sonstige Zuschläge).

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. a) das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unter-
nehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Ge-
bührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.
b) für das Ausgraben von Aschen 140,00 EURO
2. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen mit einer Liegezeit unter 5
Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen
werden Gebühren nach Abschnitt I und IV erhoben.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche 70,00 EURO
in einer Kühlzelle je angefangenen Tag 40,00 EURO
 - b) einer Urne 30,00 EURO
2. Für die
 - a) Benutzung der Trauerhalle 70,00 EURO
 - b) Bestattungsordner 60,00 EURO

VII. Sonstige Gebühren

- Für die Anzeige zur Aufstellung von Grabmälern und sonstigen bau-
lichen Anlagen 15,00 EURO